

## Fachbereich Medien

### **Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen/Architektur und Bauingenieurwesen (industriebegleitet) / Architektur (industriebegleitet)**

## Praktikumsrichtlinie

### Präambel

Um das Bachelor-Studium Bauingenieurwesen bzw. Architektur praxisbezogen zu gestalten, hat jede Studentin oder jeder Student im Rahmen des Studiums die folgenden beiden Praktika zu erbringen:

1. Ein vornehmlich handwerklich geprägtes Vorpraktikum aus dem Tätigkeitsumfeld der Bauingenieurin / des Bauingenieurs bzw. der Architektin / des Architekten. Die diesbezüglichen Regelungen sind im Teil I der Praktikumsrichtlinie beschrieben.
2. Ein Pflichtpraktikum zur Vertiefung und Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis. Die diesbezüglichen Regelungen sind im Teil II der Praktikumsrichtlinie beschrieben.

Die Anerkennung der Praktika erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragten des Instituts für Bauwesen (im Folgenden als die oder den Praktikumsbeauftragten bezeichnet). Am Institut für Bauwesen existiert jeweils eine/ein Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter für den Studiengang Bauingenieurwesen bzw. Architektur.

Die gesamte vorliegende Richtlinie bezieht sich ausschließlich nur auf die Studiengänge Bauingenieurwesen/Architektur und Bauingenieurwesen/Architektur (industriebegleitet).

### Teil I:

### Vorpraktikum

#### **§ 1 Ziele Vorpraktikum, Praktikumsstelle**

Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und baupraktischer Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Bauingenieurwesens bzw. der Architektur. Dadurch soll eine enge Verzahnung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden.

Die Studierenden, zukünftige wie im Studium stehende, wählen die Praktikumsstelle unter Beachtung der in § 3 geforderten Inhalte selbständig aus.

Sie führen in eigener Verantwortung die Bewerbung sowie den Abschluss des Arbeits-/Praktikumsvertrags durch. Sie sorgen nach Beendigung des Vorpraktikums bzw. eines eigenständigen Praktikumssteils für die Ausstellung eines Nachweises durch die Praktikumsstelle. In der Bescheinigung sind die Dauer (inklusive Arbeitsstunden pro Woche), Fehltage und Inhalte des jeweiligen Praktikums bzw. Praktikumssteils anzugeben.

**Hinweis:** Die Ausfertigung der Praktikumsbescheinigung ist **zweifach** vorzulegen.

## § 2 Dauer und Frist für die Erbringung

Für die Studiengänge Bauingenieurwesen/bzw. Architektur ist ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer bezogen auf eine Vollzeittätigkeit von 40 Arbeitsstunden / Woche abzuleisten. Teilzeittätigkeiten sind im Rahmen des Vorpraktikums möglich, die Dauer des Vorpraktikums verlängert sich in diesen Fällen entsprechend (so ergibt sich z. B. bei einer 50% Teilzeittätigkeit eine Dauer von 12 Wochen / 0,5 = 24 Wochen). Im Folgenden beziehen sich die Zeitangaben der Einfachheit halber immer auf eine Vollzeittätigkeit. Bei einer Teilzeittätigkeit sind die Angaben entsprechend umzurechnen.

Es wird empfohlen, von den insgesamt 12 Wochen mindestens 6 Wochen bis zum Studienbeginn zu absolvieren. Für die Zulassung zum Praxissemester muss das Vorpraktikum vollständig absolviert sein (vgl. §4 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen bzw. der Architektur).

## § 3 Inhalte:

Gemäß den Zielen des Vorpraktikums setzt sich dieses aus einer Mischung von im Folgenden beschriebenen Tätigkeiten (Abschnitten) zusammen:

Es müssen baupraktische Abschnitte und wirtschaftliche / organisatorische / technische Abschnitte mit unterschiedlichem Umfang absolviert werden. Ein **baupraktischer Abschnitt soll nicht weniger als 9 Wochen** (bzw. bei einer Teilzeitstelle entsprechend länger) dauern.

Noch verbleibende Zeit kann frei gewählt werden, je nach Neigung der oder des Studierenden oder nach den Gegebenheiten und Möglichkeiten des Betriebes, in dem das Vorpraktikum durchgeführt wird.

Sofern der Praktikantin oder dem Praktikanten z. B. auf Grund einer Behinderung oder chronischer Erkrankung die Erbringung von Tätigkeiten der baupraktischen Abschnitte

nicht möglich ist, sind alternative Tätigkeiten zu erbringen, die einen äquivalenten Lernerfolg erwarten lassen. Diese sind mit der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des betreffenden Studiengangs im Vorfeld des Vorpraktikums abzustimmen.

Wenn das Vorpraktikum auf Grund angerechneter Vorleistungen gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht in vollem Umfang absolviert werden muss, darf die Anzahl der durchzuführenden Abschnitte in Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten des betreffenden Studiengangs gekürzt werden.

#### **Baupraktische Abschnitte (Auswahl):**

- Schalungs- und Bewehrungsarbeiten
- Betonierarbeiten
- Mauerarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten
- Instandsetzungsarbeiten von Bauwerken
- sonstige Rohbauarbeiten an Bauwerken
- Vermessungsarbeiten
- bzw. vergleichbare Arbeiten

#### **Wirtschaftliche / organisatorische / technische Abschnitte (Auswahl):**

- Arbeitsvorbereitung, -planung und -organisation (z. B. Baustelleneinrichtung)
- Logistik, Fertigungsplanung, Fertigungsorganisation
- Vertrieb, Marketing, Akquisition, Angebotserstellung und -verfolgung, Auftragsbearbeitung und -verfolgung
- Einkauf, Einkaufsplanung, Vertragserstellung
- Rechnungswesen und Controlling
- Erstellen von Planunterlagen
- Planerische Tätigkeiten
- bzw. vergleichbare Arbeiten

Zu Beginn der Praktikumszeit sollte ein ausführliches Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter der Praktikumsstelle über den Aufbau und Ablauf des Vorpraktikums stattfinden. Regelmäßige Gespräche mit Verantwortlichen zum Verständnis der Bauabläufe sind elementarer Bestandteil eines guten und erfolgreichen Vorpraktikums. Die Bereitstellung der für die jeweiligen Tätigkeiten erforderlichen Sicherheitskleidung ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zu klären.

#### **§ 4 Anrechnung von Ausbildungsleistungen auf das Vorpraktikum:**

Für den Studiengang Bauingenieurwesen bzw. den Studiengang Architektur wird eine einschlägige, abgeschlossene berufliche Erstausbildung im bautechnischen oder baugewerblichen Bereich vollständig auf das Vorpraktikum angerechnet. Praxisteile aus dem Besuch eines Fachgymnasiums Technik bzw. der Fachoberschule Technik oder sonstige vergleichbare schulische Ausbildungsabschnitte können mit bis zu 6 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

Soweit Bewerberinnen oder Bewerber nachweisen, dass sie die im Vorpraktikum zu erreichenden Ziele gemäß § 1 anders als durch die oben genannte Ausbildungsleistung erworben haben, können diese mit einer entsprechenden Wochenanzahl durch einen bei der Praktikumsbeauftragung oder beim Praktikumsbeauftragen des betreffenden Studiengangs zu stellenden formlosen Antrag angerechnet werden.

#### **§ 5 Vorpraktikum für das Industriebegleitete Studium (IBS)**

Denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits zu Studienbeginn einen gültigen IBS-Vertrag mit einem Kooperationspartner vorweisen können, wird das Vorpraktikum aufgrund des in diesem Studienmodell enthaltenen hohen Praxisanteils ohne weiteren Nachweis vorbehaltlich anerkannt.

Studierende, die nach dem ersten Semester in das IBS einsteigen bzw. vor Abschluss des 4. Semesters aus dem IBS ausscheiden, müssen das Vorpraktikum vollständig erbringen, wobei innerhalb des IBS-Programms erbrachte Tätigkeiten angerechnet werden.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig für die Anrechnung von Nachweisen über abgeleistete Abschnitte, eine Berufsausbildung gemäß § 4 oder anrechenbare Ausbildungsleistungen ist die oder der Praktikumsbeauftragte des betreffenden Studiengangs des Instituts für Bauwesen. Wenn alle Anforderungen erfüllt bzw. angerechnet worden sind, stellt die oder der Praktikumsbeauftragte des betreffenden Studiengangs einen Anerkennungsvermerk über

ein vollständig abgeleistetes Vorpraktikum zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs Medien aus.

Nachweise zum Vorpraktikum müssen der oder dem Praktikumsbeauftragten des betreffenden Studiengangs bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums für das Praxissemester vorgelegt werden.

## Teil II: Pflichtpraktikum

### § 7 Ziele

Ziel des Pflichtpraktikums ist, dass die Studierenden bislang im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden und vertiefen. Dadurch soll eine enge Verzahnung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden.

### § 8 Anmeldung, Dauer und Frist für die Erbringung

Das Pflichtpraktikum ist der- / dem Praktikumsbeauftragten des betreffenden Studiengangs vor Vortragsabschluss anzumelden (siehe Formblatt in Anlage 3). Bestandteile des Antrags sind Angaben zum Betrieb sowie eine Kurzbeschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten, die Aufschluss darüber gibt, welche Kompetenzziele erreicht werden sollen. Außerdem muss angegeben werden, welche Person den berufspraktischen Studienteil betreut. Dem Antrag ist eine aktuelle Leistungsübersicht beizufügen, aus der ersichtlich wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum gemäß Prüfungsordnung erfüllt sind. Die Genehmigung wird auf dem Antrag durch die oder den Praktikumsbeauftragte/n des betreffenden Studiengangs per Unterschrift bescheinigt.

Die Dauer des Pflichtpraktikums beträgt 26 Wochen (mit einer Arbeitszeit von ca. 40 h/Woche).

Regelungen bezüglich Erholungsurlaubs werden zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der jeweiligen Praktikumsstelle getroffen, die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Es wird empfohlen, das Pflichtpraktikum am Stück bei einer Praktikumsstelle zu absolvieren. In unverschuldeten Ausnahmefällen (z. B. Insolvenz des/der Arbeitgeber/in etc.), aus persönlichen Gründen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit etc.) oder aus sonstigen Gründen (Absolvieren eines Praktikumssteils im Ausland etc.) kann ein Antrag bei der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des betreffenden Studiengangs auf eine Aufspaltung des Pflichtpraktikums gestellt werden.

Sofern es der Praktikantin oder dem Praktikanten nicht anders möglich ist, kann das Pflichtpraktikum in Teilzeit erbracht werden. Dieses ist im Vorfeld mit der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des betreffenden Studiengangs abzustimmen. Die Dauer des Pflichtpraktikums verlängert sich in diesen Fällen entsprechend (so ergibt sich z. B. bei 50% Teilzeittätigkeit eine Dauer von 26 Wochen / 0,5 = 52 Wochen).

Im Krankheitsfall ist das Pflichtpraktikums bei einem Ausfall von mehr als 10 Arbeitstagen um den entsprechenden Zeitraum zu verlängern.

## **§ 9 Inhalte**

### (1) Studierende des Studiengangs Bauingenieurwesens

Gemäß den Zielen des Praktikums muss die Tätigkeit im Rahmen des Pflichtpraktikums zu mindestens 80% fachbezogen sein und der einer oder eines Junior- bzw. Jung-Ingenieurin oder Ingenieurs im Bereich der Planung, Bauausführung oder Tätigkeiten innerhalb einer Behörde entsprechen.

Mögliche Tätigkeiten sind (Auswahl):

- Erstellung von statischen Berechnungen
- Erbringung von Planungsleistungen aus dem Bereich der Objektplanung (von Bauwerken, Verkehrsanlagen etc.)
- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
- Mitwirkung bei der Angebotserstellung (Kalkulation)
- Tätigkeiten im Rahmen der Bauleitung oder Bauüberwachung
- Mitwirkung bei Aufgaben aus dem Bereich der Projektsteuerung
- Mitwirkung bei Bauwerksprüfungen
- Mitwirkung bei gutachterlichen Tätigkeiten im Bereich des Bauingenieurwesens
- Mitwirkung bei der statisch-konstruktiven Prüfung
- bzw. vergleichbare Arbeiten

### (2) Studierende des Studiengangs Architektur

Gemäß den Zielen des Praktikums muss die Tätigkeit im Rahmen des Pflichtpraktikums zu mindestens 80% fachbezogen sein. Das Praktikum soll die Planungszusammenhänge in einem Büro vom Wettbewerb bis hin zur Ausführungsplanung vermitteln und den späteren Berufsalltag aufzeigen. Das Praktikum ist in einem dem Baugewerbe zugeordneten Planungsbüro zu absolvieren, wie z.B.

- Architekturbüro
- Bauplanungsamt (Hochbauamt, Immobilienwirtschaft, ...)
- Gewerbliche Planungsabteilung
- Sachverständigen- oder Gutachterbüro

## **§ 10 Auswahl der Praktikumsstelle**

Die Auswahl der Praktikumsstelle liegt vollständig im Verantwortungsbereich der Studentin oder des Studenten. Es wird eindringlich empfohlen, sich mit ausreichendem Vorlauf um eine Praktikumsstelle zu bemühen.

## **§ 11 Nachweis und Anerkennung des Pflichtpraktikums**

Voraussetzungen für die Anerkennung des Pflichtpraktikums sind:

- Die ausgefüllte und unterschriebene Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle gemäß Anlage 1
- Der Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten

Der Praktikumsbericht soll enthalten:

- Eine ca. 20 - 25-seitige Erläuterung der erbrachten Tätigkeit. Diese sollten enthalten
  - Formalitäten: Zeitraum bzw. Dauer des Praktikums, Kurzbeschreibung zum Unternehmen
  - Beschreibung der erbrachten Tätigkeit: allgemein bzw. an konkreten Projektbeispielen (wesentlicher Teil des Berichtes)
  - Querverweise zu dem im Studium erlernten Wissen.
- Als Anlage zum Praktikumsbericht: den für jede Woche ausgefüllten Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 2

## **§ 12 Zuständigkeit**

Zuständig für die Anrechnung des Pflichtpraktikums ist die oder der Praktikumsbeauftragte des betreffenden Studiengangs des Instituts für Bauwesen. Wenn alle Anforderungen erfüllt bzw. angerechnet worden sind, stellt die oder der Praktikumsbeauftragte des betreffenden Studiengangs einen Anerkennungsvermerk über ein vollständig abgeleistetes Pflichtpraktikum zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs Medien aus.

Für die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist von einem Bearbeitungszeitraum von ca. 4 Wochen auszugehen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom xx.xx.202x in Kraft.

Die Richtlinie vom 30. März 2021 (gemäß Beschluss des Konventes vom 30.03.2021) tritt



zeitgleich außer Kraft.

Kiel, xx.xx.20xx

Fachhochschule Kiel

Der Dekan

Prof. Dr. Christian Hauck

## Anlage 1: Praktikumsbescheinigung gemäß Teil II: Pflichtpraktikum

Praktikumsstelle: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Name des Studenten  
bzw. der Studentin: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Zeitraum des Praktikums: von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätigen wir, dass o. g. Student/Studentin mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden sein / ihr Pflichtpraktikum gemäß „Teil II: Pflichtpraktikum“ der „Praktikumsrichtlinie des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen/Architektur“ (nichtzutreffendes bitte streichen) in der derzeit gültigen Fassung bei uns absolviert hat.

Die im Rahmen des Praktikums erbrachten Tätigkeiten sind wochenweise in dem Tätigkeitsbericht zusammengestellt.

Die o. g. Praktikumsrichtlinie wurde uns ausgehändigt und von uns zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

**Anlage 2: Tätigkeitsbericht Pflichtpraktikum**

Name Praktikantin / Praktikant \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

Kalenderwoche / Datum  
(von / bis) \_\_\_\_\_

Praktikumsstelle \_\_\_\_\_

Name und Unterschrift  
Betreuer/-in Pflichtpraktikum \_\_\_\_\_

Wochentag	Zusammenfassende Tätigkeiten
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	

Hinweis:

Der Bericht ist wöchentlich zu führen. Dies gilt auch im Krankheitsfall, bei Urlaub bzw. bei sonstigen Fehlzeiten.

**Anlage 3:**

**Antrag auf Genehmigung eines berufspraktischen Studienteils**

gem. § 8 dieser Richtlinie

**Bitte fügen Sie der Anmeldung eine aktuelle Leistungsübersicht bei.**

**Zur Abgabe bei dem/der Praktikumsbeauftragten des IfB an der FH Kiel.**

**Bitte in Druckschrift ausfüllen.**

Matrikelnr.:	Name:	Vorname
Telefonnummer:		E-Mail:

**Immatrikuliert seit:** SoSe / WiSe .....

Ich möchte den berufspraktischen Studienteil

vom ..... bis ..... **in Vollzeit** absolvieren.

Fa. / Betrieb: .....

Straße, PLZ, Ort: .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: ..... www: .....

Ich arbeite in der Abteilung .....

und werde betreut von Frau / Herrn .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Kurzbeschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Kiel, den ..... Unterschrift der / des Studierenden

Genehmigt: ..... Unterschrift Praktikumsbeauftragte/r